



## **Teilzeitbeschäftigung im Tarifbeschäftigtenverhältnis**

### **1 Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen nach § 11**

#### **Abs. 1 TV-L**

Lehrkräften, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige angehörige Person tatsächlich betreuen oder pflegen, ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung (bis zur Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung) zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Liegen die Voraussetzungen vor, ist die Teilzeit für den beantragten Zeitraum zu gewähren.

### **2 Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen nach § 11**

#### **Abs.2 TV-L**

Teilzeitbeschäftigung kann aus sonstigen Gründen auf Antrag bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Zeitliche Höchstgrenzen bestehen nicht.

### **3 Nebentätigkeiten**

Es gelten die Nebentätigkeitsbestimmungen gem. § 3 Abs. 4 TV-L. Der Umfang der Nebentätigkeit darf auch bei Teilzeitbeschäftigten in der Regel ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft betragen. Während einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen dürfen nur Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen.



#### **4 Wie wirken sich die Teilzeiten auf das Arbeitsverhältnis aus?**

Die bei Teilzeitbeschäftigung eintretenden Rechtsfolgen (z.B. Beschäftigungszeit, Bewährungszeit, Krankenbezüge / Krankengeldzuschuss, evtl. Beihilfe, gesetzliche Rentenversicherung, Zusatzversorgung etc.) für tarifbeschäftigte Lehrkräfte ergeben sich aus dem RdErl. des Finanzministeriums (Bass 21 – 05 Nr. 4).